

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und § 15 der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow vom 22.07.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 22.07.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für den Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

Die monatlichen Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen:

1. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr: 120,00 €.
2. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr: 120,00 €.
3. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 135,00 €.
4. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr: 135,00 €.
5. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: 255,00 €.
6. Für eine Betreuung, die nicht eine nach den vorstehenden Ziffern genannte regelmäßige Betreuungszeit ist, wird eine stündliche Benutzungsgebühr in Höhe von 1,50 € für jede angefangene Betreuungsstunde erhoben.
7. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 können nebeneinander vereinbart werden.
8. Für eine zusätzliche Einzelstunde innerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

Die vorstehenden Gebührensätze gelten einheitlich für alle Betreuungsangebote der Kindertagesstätte.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung/Befreiung von der Gebühr**

Ermäßigungen und Befreiungen von den Benutzungsgebühren können nach den hierfür geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg gewährt werden.

Dazugehörige Ermäßigungs- und/oder Befreiungsanträge sind schriftlich beim Amt Büchen, Der Amtsvorsteher, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu stellen.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
2. Mit der Aufnahme eines Kindes ist die volle Monatsgebühr für den Monat zu zahlen, in welchem die Aufnahme erfolgt.

#### **§ 6 Ende der Gebührenpflicht**

1. Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
2. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
3. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen ist § 16 der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow anzuwenden.

#### **§ 7 An- und Abmeldung**

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich gegenüber der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen.

#### **§ 8 Zahlung/Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr ist grundsätzlich monatlich im voraus, spätestens bis zum 16. eines jeweiligen Monats, an die Amtskasse Büchen zu zahlen.
2. Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)**

1. Die Gemeinde Gudow, das Amt Büchen oder eine von ihnen beauftragte Stelle sind berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bei Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus Personenstandsdateien der Standesämter, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.04.2000 einschließlich der hierzu ergangenen fünf Änderungssatzungen außer Kraft.

Gudow, den 22.07.2010

Siegel

gez. Dr. Laubach

Dr. Laubach  
Bürgermeister